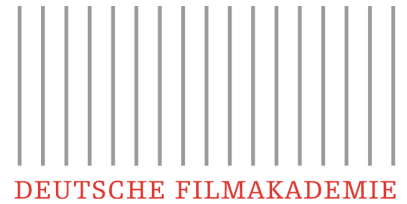


**Richtlinien über das Auswahlverfahren für die
Nominierungen zum Deutschen Filmpreis und die
Zuerkennung des Deutschen Filmpreises
(in der Fassung vom 26. August 2008)**



1. Präambel:

1.1 Die Ermittlung der Träger des Deutschen Filmpreises erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. In dem Vorauswahlverfahren werden von Auswahlkommissionen, die mit Vertretern der einzelnen Berufsgruppen (Sektionen) sowie teilweise auch mit Vertretern aus dem Kulturausschuss des Deutschen Bundestages besetzt werden, die Filme bzw. die auf einen konkreten Film bezogenen Einzelleistungen vorausgewählt, die als Filme oder als besonders aner kennenswerte Einzelleistungen an dem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen sollen. Es sollen nicht weniger als zwölf und grundsätzlich nicht mehr als fünfzehn Filme bzw. nicht weniger als zehn und grundsätzlich nicht mehr als zwölf Einzelleistungen je Filmpreiskategorie ausgewählt werden. Für einzelne Filmpreiskategorien kann es jedoch Sonderregelungen nach diesen Richtlinien geben. Zusätzlich zu den von den Auswahlkommissionen benannten Filmen und Einzelleistungen kann die Gesamtheit der Mitglieder der Auswahlkommissionen nach gemeinsamer Diskussion in jeder Kategorie mit qualifizierter Mehrheit jeweils zusätzlich bis zu drei Filme und/oder bis zu drei Einzelleistungen benennen.

1.2 Aus den so vorausgewählten Filmen bzw. Einzelleistungen wählen dann sämtliche Mitglieder der entsprechenden Berufsgruppen (Sektionen) in geheimer Wahl die Filme bzw. die besten Einzelleistungen der jeweiligen Filmpreiskategorie, die an der Endauswahl für den Deutschen Filmpreis teilnehmen (Nominierungsverfahren). Grundsätzlich werden für jede Filmpreiskategorie drei bis fünf Einzelleistungen nominiert. Die genaue Anzahl legt der Vorstand vor Beginn des Auswahlverfahrens fest. Abweichend hiervon werden in der Kategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ bis auf weiteres sechs Filme nominiert und in den Kategorien „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ je zwei Filme nominiert.

1.3 Die Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises erfolgt dann durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V..

1.4 Bezüglich einer etwaigen Vergabe des Deutschen Filmpreises in der Kategorie „Bester ausländischer Film“ und der Vergabe der Ehrenpreise des Deutschen Filmpreises gelten bezüglich des Auswahlverfahrens Sonderregelungen gemäß Ziff. 8 und Ziff. 9.

1.5 Die mit den Auszeichnungen verbundenen Prämien werden von der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder der an deren/dessen Stelle tretenden Institution bereitgestellt und stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber.

1.6 Im Übrigen gelten die Filmförderungsrichtlinien der/des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien („BKM“) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sich für das Auswahlverfahren qualifizierende Filme

2.1 Für das Auswahlverfahren zum deutschen Filmpreis qualifizieren sich alle Filme gemäß Anlage 1. Abweichend von den in Anlage 1 genannten Kriterien kann der Vorstand aufgrund besonderer Umstände weitere Filme für das Auswahlverfahren zulassen.

2.2 Die Produktionsfirmen und/oder Verleiher der sich hiernach qualifizierenden Filme haben diese bis zu einem vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin des entsprechenden Jahres an die Deutsche Filmakademie e.V. zu melden. Zusammen mit der Anmeldung ist eine Erklärung des Verleihers vorzulegen, in der sich dieser bereit erklärt, im Falle der Nominierung des Films oder einer Einzelleistung für das Lola-Festival auf entsprechende Anforderung hin bis zu vier

Filmkopien des gemeldeten Films unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand kann weitere Vorgaben für das entsprechende Meldeverfahren und die Verwendung von Vordrucken festlegen.

2.3 Der Vorstand kann als Bedingung für die Meldung eines Filmes verlangen, dass der Deutschen Filmakademie e.V. von der Produktionsfirma und/oder dem Verleiher eine für das Auswahlverfahren ausreichende Anzahl von DVDs kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand auch die Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von Videokassetten zulassen. Der Vorstand legt einen Termin fest, zu dem diese DVDs bzw. im Einzelfall Videokassetten Deutschen Filmakademie e.V. zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Filme, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt sind, kann ein Nachtermin festgelegt werden, zu dem die entsprechenden DVDs oder im Einzelfall Videokassetten bzw. kopierfähiges Ausgangsmaterial der Deutschen Filmakademie e.V. zu übergeben sind. Eine individuelle Belieferung der Mitglieder der Auswahlkommissionen mit DVDs oder sonstigem Sichtungsmaterial durch die Produktionsfirmen und/oder Verleiher ist nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag auch gestatten, dass der Produzent und/oder Verleiher statt DVDs oder Videokassetten bereit zu stellen der Deutschen Filmakademie e.V. kopierfähiges Ausgangsmaterial des Films zur Fertigung von DVDs oder von Videokassetten durch die Deutsche Filmakademie e.V. zur Verfügung stellt.

2.4 Die Produktionsfirmen und/oder Verleiher sollen zu den von ihnen gemeldeten Filmen ein Informationsblatt in einem Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite erstellen, das von der Deutschen Filmakademie e.V. den Mitgliedern der Auswahlkommissionen zur Verfügung gestellt wird. Dieses Informationsblatt soll für die gemeldeten Filme Auskunft über den Kinoerfolg, die Entwicklung der Besucherzahlen, Anzahl der zum Einsatz kommenden Kinokopien, etwaig bereits erhaltene Preise und sonstige relevante Umstände geben.

2.5 Gleichzeitig mit der Meldung des Films ist anzugeben, ob es sich um einen programmfüllenden Spielfilm, um einen programmfüllenden Dokumentarfilm oder um einen programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm handelt. Zusätzlich sind in der Meldung die kreativ an dem jeweiligen Film Mitwirkenden und ihre jeweilige Funktion zu benennen. Dabei können grundsätzlich höchstens zwei Personen als verantwortliche Produzenten i.S. der Ziff. 4.3 dieser Auswahlrichtlinien benannt werden. Bei der Nennung eines dritten oder weiterer Produzenten müssen die Gründe, aus denen sich deren gleichberechtigte Mitwirkung als verantwortliche Produzenten des Films ergibt, schriftlich dargelegt werden. Der Vorstand entscheidet dann verbindlich über die Zulassung dieser dritten bzw. weiteren Nennung. Als Tongestalter eines Films können grundsätzlich höchstens drei Personen benannt werden. Für die Nennung weiterer Tongestalter eines Filmes gilt der vorstehende Satz 3 entsprechend. Bei Schauspielern ist anzugeben, ob sie eine Haupt- oder eine Nebenrolle übernommen haben. Diese Angaben in der Meldung sind grundsätzlich verbindlich. Lediglich bei der Einordnung schauspielerischer Leistungen als Haupt- oder Nebenrolle kann die Auswahlkommission, die über die Vorauswahl der Besten männlichen und Besten weiblichen Haupt- und Nebenrolle zu entscheiden hat, sowie die Gesamtheit der Mitglieder der Auswahlkommissionen gemäß Ziff. 5.11 gleichzeitig mit der Nachbenennung eine abweichende Einordnung vornehmen.

2.6 Für die Kategorie Beste Filmmusik sollen nur Komponisten von Filmen gemeldet werden, bei denen mindestens 60% der im Film zu hörenden Musik aus speziell für diesen Film komponierter Musik bestehen. Die Produktionsfirma und/oder der Verleiher muss bei der Anmeldung für die Kategorie Beste Filmmusik den prozentualen Anteil der für den gemeldeten Film komponierten Musik angeben und anhand der Musikliste nachweisen.

3. Filmpreiskategorien

3.1 Die derzeit geltenden Filmpreiskategorien ergeben sich aus der Anlage 2.

3.2 Die Vorauswahl und das Nominierungsverfahren für die einzelnen Filmpreiskategorien erfolgen durch die Berufsgruppen (Sektionen) wie aus der Anlage 3 ersichtlich. Dabei sind folgende Sektionen für Vorauswahl und Nominierung der nachstehend aufgeführten derzeitigen Filmpreiskategorien zuständig:

3.2.1 Programmfüllende Spielfilme im Vorauswahlverfahren durch eine gem. Ziff. 5.2 zusammengesetzte Vorauswahlkommission und im Nominierungsverfahren durch die Berufsgruppen (Sektionen) der „Produzenten“, der „Regisseure“ und der „Autoren“

3.2.2 Programmfüllende Dokumentarfilme im Vorauswahlverfahren durch die Vorauswahlkommission „Dokumentarfilm“ (s. Ziff. 5.2) und im Nominierungsverfahren durch die Berufsgruppen (Sektionen) der „Dokumentarfilmer“, „Produzenten“, „Regisseure“, „Kamera/Bildgestaltung“ und „Musik/Schnitt/Tongestaltung“

3.2.3 Programmfüllende Kinder- und Jugendfilme durch die Vorauswahlkommission gemäß Ziff. 5.2 und im Nominierungsverfahren entsprechend Ziff. 3.2.1

3.2.4 Beste männliche und beste weibliche Haupt- und Nebenrolle durch die Sektion „Schauspieler/innen“

3.2.5 Beste Regie durch die Sektion „Regisseure“

3.2.6 Beste Kamera/Bildgestaltung durch die Sektion „Kamera/Bildgestaltung“

3.2.7 Bester Schnitt durch die Sektion „Musik/Schnitt/Tongestaltung“

3.2.8 Bestes Szenenbild sowie Bestes Kostümbild durch die Sektion „Szenenbild/Kostümbild/Maske“

3.2.9 Beste Filmmusik sowie Beste Tongestaltung durch die Sektion „Musik/Schnitt/Tongestaltung“

3.2.10 Bestes Drehbuch durch die Sektion der Drehbuchautoren.

3.3 Soweit Berufsgruppen (Sektionen), aber noch keine entsprechenden Filmpreiskategorien bestehen, kann der Vorstand unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen neue Filmpreiskategorien vorschlagen. Darüber hinaus wird der Vorstand bemüht sein, bestehende Filmpreise auch für solche Filmschaffende zu öffnen, die in den einzelnen Sektionen vertreten sind, für die bislang aber keine Filmpreise vergeben wurden.

4. Preisträger

4.1 Träger des Deutschen Filmpreis können nur natürliche Personen sein. Filmpreise für Einzelleistungen werden jeweils für die Leistung in einem konkreten Film vergeben.

4.2 Der Deutsche Filmpreis für den „Besten programmfüllenden Spielfilm“, den „Besten programmfüllenden Dokumentarfilm“ und den „Besten programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm“ werden dem/den persönlichen Produzenten dieser Filme zuerkannt. Ein mit dieser Auszeichnung verbundener Geldpreis geht an den deutschen Hersteller des entsprechenden Films.

4.3 Persönliche Produzenten eines Films können nur diejenigen natürlichen Personen sein, die im Vorspann des Films oder, wenn es keinen Vorspann gibt, im Nachspann des Films als Produzenten genannt werden und bei der Anmeldung des Films zum Auswahlverfahren zum Deutschen Filmpreis als persönliche Produzenten des Films benannt wurden. Eine

Nennung als Koproduzent des Films, Executive Producer oder eine sonstige Nennung sind nicht ausreichend für eine Qualifikation als persönlicher Produzent des Films.

4.4 Die deutschen Filmhersteller der für den „Besten programmfüllenden Spielfilm“, „Besten programmfüllenden Dokumentarfilm“ und „Besten programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm“ nominierten Filme und die deutschen Filmhersteller der in diesen Kategorien mit dem Deutschen Filmpreis ausgezeichneten Filme haben als Bedingung für den Erhalt der damit verbundenen Geldpreise anzuerkennen, dass die Prämien zweckgebunden für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films mit künstlerischem Rang zu verwenden sind, und sich zu verpflichten, dem Bundesarchiv unentgeltlich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie im Original-Vorführformat zur Archivierung zu übereignen. Auf die Hinterlegung kann verzichtet werden, wenn dem Bundesarchiv oder einem anderen fachöffentlich anerkannten Archiv bereits eine Kopie übereignet wurde. Es gelten die jeweiligen Filmförderungsrichtlinien des BKM. Nach derzeitiger Regelung können die Prämien bis zur Höhe von 50% von 100% für die Vorbereitung eines neuen Filmprojekts verwendet werden, wenn die Produktionsvorbereitungskosten kalkuliert und anerkannt sind. Die Deutsche Filmakademie e.V. geht davon aus, dass auch weiterhin auf Antrag zugelassen werden wird, dass bis zu 20% von 100% der Prämien für besonders aufwändige Arbeiten der Stoff- oder Drehbuchbeschaffung und -entwicklung verwendet werden können.

5. Vorauswahl der Filme für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“, „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ und der besonderen Einzelleistungen in den weiteren Filmpreiskategorien

5.1 Jede Berufsgruppe (Sektion) wählt eine Auswahlkommission bestehend aus fünf Mitgliedern der entsprechenden Berufsgruppe und drei Ersatzmitgliedern, soweit sich nicht aus Ziff. 5.2 Sonderregelungen ergeben. Die Wahl erfolgt in einem geheimen schriftlichen oder einem elektronischen Wahlverfahren, soweit dieses als gesichert gelten kann. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich der genauen Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission regelt der Vorstand. An der Wahl aktiv und passiv teilnehmen können alle diejenigen, die an dem 15. Oktober, der der Wahl vorausgeht, in der entsprechenden Berufsgruppe Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. waren. Die Wahl in die jeweiligen Auswahlkommissionen erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr (ein Vorauswahlverfahren). Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Niederlegung oder Tod des entsprechenden Mitglieds oder Zeitablauf. Scheidet eines der Mitglieder einer Auswahlkommission anders als durch Zeitablauf aus der Auswahlkommission aus, so rückt das mit den relativ meisten Stimmen gewählte Ersatzmitglied in die Auswahlkommission der entsprechenden Berufsgruppe (Sektion) auf.

5.2 Die Auswahlkommission, die gemäß Ziff. 3.2.1 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ zu entscheiden hat, besteht abweichend von Ziff. 5.1 aus je zwei (2) Mitgliedern der Berufsgruppen (Sektionen) der Produzenten, Regisseure und der Schauspieler/innen sowie je einem Mitglied der Berufsgruppen (Sektionen) der Drehbuchautoren, Kamera/Bildgestaltung, Szenenbild/Kostümbild/Maske und zwei Vertreter aus der Berufsgruppe (Sektion) Musik/Schnitt/Tongestaltung sowie einer von den jeweiligen Berufsgruppen (Sektionen) zu benennenden gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Dabei sollen jeweils die Mitglieder aus den Auswahlkommissionen dieser Berufsgruppen (Sektionen), die die höchste Stimmenanzahl bei der Wahl der Auswahlkommissionen dieser Berufsgruppen (Sektionen) erhalten haben, Mitglieder der Auswahlkommission für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“ werden. Sie nehmen dann an dieser Auswahlkommission teil.

Die Auswahlkommission, die gemäß Ziff. 3.2.2 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ zu entscheiden hat, kann abweichend von Ziff. 5.1 neben einem Mitglied aus der Berufsgruppe (Sektion) der Dokumentarfilmer auch durch Filmschaffende besetzt werden, die aus den Berufsgruppen (Sektionen) Produktion, Regie, Kamera/Bildgestaltung und Musik/Schnitt/Ton stammen. Die Entscheidung darüber, ob die Auswahlkommission

allein aus der Berufsgruppe (Sektion) der Dokumentarfilmer oder nach vorstehender Regelung auch durch in den genannten anderen Berufsgruppen (Sektionen) der Deutschen Filmakademie e.V. vertretene Filmschaffende gebildet wird, trifft der Vorstand. Entscheidet sich der Vorstand für die zweite Alternative so erfolgt die Wahl der Mitglieder der Auswahlkommission entweder (i) durch die Mitglieder der Berufsgruppen (Sektionen) Dokumentarfilm, Produktion, Regie, Kamera/Bildgestaltung und Musik/Schnitt/Ton, oder (ii) durch die Mitgliederversammlung oder (iii) durch die Gesamtheit der von den betreffenden Berufsgruppen (Sektionen) zur Wahl in die Auswahlkommission für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ vorgeschlagenen Mitglieder. Das Wahlverfahren ist vom Vorstand festzulegen.

Die Auswahlkommission, die gemäß Ziff. 3.2.3 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ zu entscheiden hat, besteht abweichend von Ziff. 5.1 aus je einem Mitglied der Berufsgruppen (Sektionen), Produktion, Regie und Drehbuch und zwei weiteren Mitgliedern aus je einer der anderen Berufsgruppen (Sektionen) sowie einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Die Wahl der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt durch die Berufsgruppen (Sektionen) Produktion, Regie und Drehbuch.

Die Auswahlkommission, die gemäß Ziff. 3.2.8 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorie „Musik/Schnitt/Tongestaltung“ zu entscheiden hat, besteht abweichend von Ziff. 5.1 aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils zwei (2) Mitglieder aus den Bereichen Musik, Schnitt und Tongestaltung kommen müssen.

Eine Teilnahme in zwei oder mehr Auswahlkommissionen ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Ersatzmitglieder, solange sie nicht in eine weitere Auswahlkommission nachgerückt sind.

5.3 Bei den Auswahlkommissionen, die gemäß Ziff. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 über die Vorauswahl für die Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“, „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ zu entscheiden haben, steht dem Kulturausschuss des Bundestages oder einem an seine Stelle tretenden Ausschuss des Bundestages das Recht zu, aus seinen Reihen bis zu zwei weitere Mitglieder für die Auswahlkommissionen „Bester programmfüllender Spielfilm“ und je ein weiteres Mitglied für die Auswahlkommissionen „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ zu benennen, denen im Rahmen des Vorauswahlverfahrens die gleichen Rechte und Befugnisse zustehen wie den übrigen Mitgliedern der entsprechenden Auswahlkommission. Die derart benannten Mitglieder der Auswahlkommission „Bester programmfüllender Spielfilm“ können sich wechselseitig vertreten. Der Kulturausschuss des Bundestages oder ein an seine Stelle tretender Ausschuss des Bundestages kann die entsprechende Benennung jederzeit widerrufen und ein anderes Mitglied benennen.

5.4 Die Mitglieder der Auswahlkommissionen erklären gegenüber der Deutschen Filmakademie e.V. spätestens bis zu einem vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin, ob sie in diesem Jahr für die Teilnahme an dem Vorauswahlverfahren einschließlich der Sichtung sämtlicher sich qualifizierender Filme und die Mitwirkung an einer Beratung über die auszuwählenden Filme zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Auswahlgremien innerhalb der gleichen Frist der Deutschen Filmakademie e.V. mitzuteilen, ob ein Film, an dem sie in der jeweiligen Berufsgruppe kennzeichnenden Eigenschaft mitgewirkt haben, in diesem Jahr für das Auswahlverfahren zum Deutschen Filmpreis vorgeschlagen wurde. Ist das der Fall, kann das entsprechende ¹ Mitglied in diesem Jahr in einer Auswahlkommission, in der der entsprechende Film oder eine Einzelleistung aus diesem Film zu beurteilen ist, nicht an dem Vorauswahlverfahren gemäß dieser Ziff. 5 teilnehmen. Eine Mitwirkung der entsprechenden Mitglieder im Rahmen des Nominierungsverfahrens gemäß Ziff. 6 und des abschließenden Wahlverfahrens gemäß Ziff. 7 ist jedoch weiterhin möglich. In einem solchen Fall rücken die gem. Ziff. 5.1 gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der von ihnen bei der Wahl erreichten Stimmenzahl als Mitglieder der entsprechenden Auswahlkommission nach. Sind auch diese an einer

Teilnahme in der Auswahlkommission verhindert, so benennt der Vorstand ad hoc durch Los so viele weitere Mitglieder aus der entsprechenden Berufsgruppe zu Mitgliedern der Auswahlkommission der jeweiligen Berufsgruppe für das entsprechende Jahr, dass die Auswahlkommission sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt. Sind die entsprechenden durch Los ermittelten weiteren Mitglieder der Auswahlkommission an einer Teilnahme in der Auswahlkommission wegen Befangenheit oder anderweitiger Aufgaben verhindert, ist ein weiteres Mitglied aus der entsprechenden Berufsgruppe durch Los zu bestimmen. Bei den Auswahlkommissionen gem. Ziff. 5.2 werden verhinderte Mitglieder der Auswahlkommission jeweils durch die Ersatzmitglieder der Berufsgruppe (Sektion) ersetzt, aus der das verhinderte Mitglied stammte. Sind auch diese verhindert, gelten die Regelungen zum Losverfahren entsprechend. Ist wegen Befangenheit der möglichen Mitglieder einer Auswahlkommission, der Ersatzmitglieder und der durch Los bestimmten Mitglieder keine vollständige Besetzung der Auswahlkommission möglich, so kann höchstens ein befangenes Mitglied an der Auswahlkommission teilnehmen. Es ist dann jedoch sicherzustellen und zu dokumentieren, dass es an der Beratung und Beschlussfassung des ihn/sie betreffenden Films nicht mitwirkt.

5.5 Den Mitgliedern der Auswahlkommissionen werden DVDs und/oder Videokassetten aller für den Deutschen Filmpreis gemeldeten und sich qualifizierenden Filme eines Jahres durch die Deutsche Filmakademie e.V. zur Verfügung gestellt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von einer Versendung absehen (z.B. kein Versand von Dokumentarfilmen bei Vorauswahl für den Deutschen Filmpreis für die besten Darsteller).

5.6 Die Mitglieder der Auswahlkommission haben innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Filmakademie e.V. zu bestätigen, dass sie sich alle für den Deutschen Filmpreis in der jeweiligen Kategorie qualifizierenden Filme, die ihnen von der Deutschen Filmakademie e.V. als DVDs und/oder Videokassetten zur Verfügung gestellt wurden, so umfassend angesehen haben, dass sie sich einen gesicherten Eindruck von dem Film bzw. der für die entsprechende Filmpreiskategorie maßgeblichen Einzelleistung machen können.

5.7 Der Vorstand setzt für die verschiedenen Auswahlkommissionen einen Zeitraum von bis zu drei Tagen fest, während dessen die Mitglieder der Auswahlkommissionen zusammenkommen sollen, um nach persönlicher Beratung die Auswahl der an dem weiteren Auswahlverfahren in der entsprechenden Filmpreiskategorie teilnehmenden Filme bzw. Einzelleistungen festzulegen. Der entsprechende Termin ist sämtlichen Mitgliedern der Auswahlkommissionen gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3 so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie ihn bei Abgabe der Erklärung gemäß Ziff. 5.4 Satz 1 kennen. Mitglieder einer Auswahlkommission, die ihre Teilnahme am Vorauswahlverfahren gemäß Ziff. 5.6 nicht zusagen können, sind von einer Teilnahme an der Beratung und Entscheidung gemäß dieser Ziff. 5.7 und Ziff. 5.8 ausgeschlossen. Sind die Mitglieder einer Auswahlkommission kurzfristig (z.B. wegen Krankheit) nicht in der Lage, an der Sitzung der Auswahlkommission persönlich teilzunehmen, können sie an der Beschlussfassung nicht – auch nicht fernmündlich oder schriftlich – teilnehmen.

5.8 Die Auswahlkommissionen treffen ihre Entscheidung über die Filme bzw. Einzelleistungen, die am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, nach Abschluss der Beratung. Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden, so gelten die Filme bzw. Einzelleistungen als ausgewählt, die die höchste Stimmenzahl der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Auswahlkommission erhalten. Kommt ein(e) Mitwirkende(r) für seine/ihre Leistungen in mehreren Filmen für die Vorauswahl in Betracht, so soll nur die Einzelleistung zur weiteren Teilnahme am Nominierungsverfahren vorgeschlagen werden, die nach Ansicht der Auswahlkommission die bedeutendere Leistung darstellt, da ansonsten im Nominierungsverfahren und in der Endauswahl zu Lasten des/der vorgeschlagenen Mitwirkenden die Gefahr einer Stimmaufspaltung besteht.

5.9 Die Auswahlkommissionen bestimmen jeweils am Tage der Beratung einen Berichterstatter. Der Berichterstatter stellt die von der jeweiligen Auswahlkommission für das weitere Auswahlverfahren vorgeschlagenen Filme bzw.

Einzelleistungen wie auch das Abstimmungsverhältnis im übrigen schriftlich fest und übermittelt diese Entscheidung der Auswahlkommission dem Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V..

5.10 Die Anzahl der für die einzelnen Filmpreiskategorien auszuwählenden Filme und Einzelleistungen ergibt sich aus der Anlage 4.

5.11 Unmittelbar im Anschluss an die Beratungen der einzelnen Auswahlkommissionen teilt der Vorstand sämtlichen Mitgliedern der Auswahlkommissionen das Ergebnis der Beschlussfassungen der einzelnen Auswahlkommissionen mit. Werden daraufhin weitere Vorschläge zur Teilnahme von sich gem. Anlage 1 qualifizierenden Filmen oder Einzelleistungen am Nominierungsverfahren unterbreitet, so beschließt die Gesamtheit der anwesenden Mitglieder der Auswahlkommissionen mit 2/3 Mehrheit der ihre Stimme abgebenden Mitglieder der Auswahlkommissionen über eine etwaige Nachbenennung eines Films und/oder einer Einzelleistung. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Höchstens können jedoch durch die Gesamtheit der Mitglieder der Auswahlkommissionen je Filmpreiskategorie drei Filme bzw. drei Einzelleistungen nachbenannt werden. Ist in einer Filmpreiskategorie über mehr als drei Vorschläge für eine Nachbenennung zu entscheiden, so gelten die Filme bzw. die Einzelleistungen als nachbenannt, die die meisten Stimmen erzielen.

5.12 Der Vorstand kann nähere Regelungen des Vorauswahlverfahrens verabschieden.

6. Nominierungsverfahren

6.1 Aus den für die einzelnen Filmpreiskategorien im Verfahren gemäß Ziff. 5 vorausgewählten Filme bzw. Einzelleistungen werden von sämtlichen Mitgliedern der gemäß Ziff. 3 für die jeweilige Filmpreiskategorie maßgeblichen Berufsgruppe (Sektion) die Nominierungen vorgenommen. Darüber hinaus haben die jeweils stimmberechtigten Mitglieder das Recht, in der bzw. den Filmpreiskategorie(n), in der bzw. denen sie stimmberechtigt sind, jeweils einen weiteren Film oder eine Einzelleistung, die von der betreffenden Auswahlkommission nicht benannt wurden, für eine Nominierung durch handschriftliche Eintragung auf dem Wahlzettel zu benennen („Wild Card“). Die Zahl der von jedem Mitglied abzugebenden Stimmen (Ziff. 6.5) erhöht sich hierdurch jedoch nicht.

6.2 Hierzu erhalten sämtliche Mitglieder der entsprechenden Berufsgruppe (Sektion) durch die Deutsche Filmakademie e.V. DVDs und/oder Videokassetten der für die entsprechende Filmpreiskategorie im Rahmen des Vorauswahlverfahrens gemäß Ziff. 5 vorausgewählten Filme bzw. der Filme, in denen die vorausgewählten Einzelleistungen enthalten sind, soweit dies nicht schon zuvor erfolgt ist.

6.3 Der Vorstand kann den Mitgliedern der einzelnen Berufsgruppen (Sektionen) Fristen für die Ausübung ihres Wahlrechts setzen und die Form der Abgabe des Votums vorschreiben. Mindestens beträgt die Frist jedoch drei Wochen ab Absendung der DVDs und/oder Videokassetten durch die Deutsche Filmakademie e.V..

6.4 Um den Mitgliedern der jeweiligen Berufsgruppen (Sektionen) die Auswahl zu erleichtern, wird sich die Deutsche Filmakademie e.V. bemühen, in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland Vorführungen der in dem Verfahren gemäß Ziff. 5 vorausgewählten Filme und Einzelleistungen zu veranstalten.

6.5 Die Voten der Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppen (Sektionen) sind innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist einem vom Vorstand benannten deutschen Notar zu übersenden, der die Voten der Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen (Sektionen) auswertet. Die Voten der Mitglieder werden in geheimer Wahl abgegeben. Die Wahlscheine führen die Filme bzw. Einzelleistungen in alphabetischer Reihenfolge auf. Jedes Mitglied hat jeweils bis zu drei Stimmen je Film bzw. Einzelleistung. Jede abgegebene Stimme hat das gleiche Gewicht.

6.6 Der Notar hat das Ergebnis der Abstimmung bis zum Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Nominierungsverfahrens vertraulich zu verwahren. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Nominierungsverfahrens erfolgt gemeinsam durch den Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V. und den/die BKM. Als nominiert gelten grundsätzlich die drei bis fünf Filmschaffenden, für die sich die Mitglieder der für die betreffende Filmpreiskategorie zuständigen Berufsgruppe(n) (Sektion(en)) am häufigsten ausgesprochen haben. Bei Stimmgleichheit für die letzte Position der durch die jeweilige Berufsgruppe (Sektion) für die einzelnen Filmpreiskategorien zu nominierenden Filme oder Einzelleistungen erhöht sich die Zahl der für die entsprechende Filmpreiskategorie zu nominierenden Filme oder Einzelleistungen um die Zahl der zusätzlichen Nennungen für die letzte Position, bei der Stimmgleichheit besteht. Handelt es sich dabei um eine Filmpreiskategorie, bei der mit der Nominierung eine Prämie verbunden ist, so soll die für die letzte Position vorgesehene Prämie auf die nominierten Filme bzw. Einzelleistungen, bei denen Stimmgleichheit besteht, zu gleichen Teilen verteilt werden. Der Vorstand legt vor Beginn des Auswahlverfahrens die genaue Zahl der jeweiligen Nominierungen fest.

6.7 Bei der Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ gibt es derzeit abweichend von Ziff. 6.6 sechs Nominierungen. Bei den Filmpreiskategorien „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ gibt es zwei Nominierungen. Die übrigen Regelungen gemäß dieser Ziff. 6 gelten entsprechend.

7. Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises

7.1 Die Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises aus den nominierten Filmen bzw. Einzelleistungen erfolgt für alle Filmpreiskategorien durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. einschließlich der Ehrenmitglieder jedoch ohne die Träger des Deutschen Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“ und ohne die Fördermitglieder. Stimmberechtigt sind dabei auch Mitglieder von Sektionen, die am Vorauswahl- und Nominierungsverfahren nicht teilgenommen haben, da es für die entsprechende Sektion noch keine eigene Filmpreiskategorie gibt (z.B. Sektion „Spezialeffekte/Technik“).

7.2 Soweit stimmberechtigte Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. DVDs und/oder Videokassetten der nominierten Filme bzw. der Filme, in denen nominierte Einzelleistungen enthalten sind, noch nicht im Rahmen der Vorauswahl gemäß Ziff. 5 oder des Nominierungsverfahrens gemäß Ziff. 6 erhalten haben, werden ihnen DVDs und/oder Videokassetten der entsprechenden Filme durch die Deutsche Filmakademie e.V. zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Deutsche Filmakademie e.V. bemüht sein, ihren Mitgliedern weitere Vorführungen der entsprechenden Filme in Filmtheatern anzubieten.

7.3 Der Vorstand kann den Mitgliedern Fristen für die Ausübung des Wahlrechts setzen und die Form der Abgabe ihres Votums vorschreiben. Mindestens beträgt die Frist jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Absendung einer entsprechenden Aufforderung zur Abgabe des Votums.

7.4 Die Stimmen der Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. sind innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist einem vom Vorstand benannten deutschen Notar zu übersenden, der die Stimmen der Mitglieder auswertet. Die Wahl ist geheim. Die Wahlscheine führen die nominierten Filme bzw. Einzelleistungen in alphabetischer Reihenfolge auf. Der Notar hat das Ergebnis der Abstimmung bis zum Tag der Verleihung des Deutschen Filmpreises vertraulich zu verwahren.

7.5 Grundsätzlich kann für jede Filmpreiskategorie nur eine Stimme abgegeben werden. Enthaltungen bei der Stimmabgabe für einzelne Filmpreiskategorien sind zulässig. Stimmabgaben für die Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ werden jedoch für diese Filmpreiskategorie nur gewertet, wenn das Mitglied seine Stimme für die seiner Auffassung nach drei „Besten programmfüllenden Spielfilme“ abgegeben und eine Reihenfolge festgelegt hat.

7.6 Grundsätzlich hat jede Stimme gleiches Gewicht. Abweichend davon kann der Vorstand vorab festlegen, dass in der Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ eine Stimmengewichtung erfolgt und z.B. der von einem Mitglied an erster Stelle gesetzte Film drei Stimmen, der an zweiter Stelle gesetzte Film zwei Stimmen und der an dritter Stelle gesetzter Film eine Stimme erhält, oder der von einem Mitglied an erster Stelle gesetzte Film zwei Stimmen und die an zweiter und dritter Stelle gesetzten Filme jeweils eine Stimme erhält. Die Festlegung einer solchen Gewichtung ist vor Beginn des Wahlverfahrens in geeigneter Form bekanntzugeben.

7.7 Der/Die Filmschaffende, der/die für die jeweilige Filmpreiskategorie die höchste Stimmenzahl erzielt hat, ist der Träger des Deutschen Filmpreises (in Gold). Der/Die Produzent(in) im Sinne von Ziff. 4.3, der/die die höchste Stimmenzahl bei der Filmpreiskategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ auf sich vereint, ist Träger des entsprechenden Deutschen Filmpreises in Gold. Der/Die Produzent(in), der/die bei dieser Filmpreiskategorie die zweit- und die dritthöchste Stimmenzahl auf sich vereinen, sind die Träger des Deutschen Filmpreises für die Kategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ in Silber und in Bronze. Die Deutsche Filmakademie e.V. wird gegenüber der/dem BKM darauf hinwirken, dass bei Stimmengleichheit der jeweilige Preis geteilt wird und für den Fall, dass der Deutsche Filmpreis für den „Besten programmfüllenden Spielfilm“ in Gold oder in Silber wegen Stimmengleichheit geteilt werden sollte, kein Filmpreis für die Kategorie „Bester programmfüllender Spielfilm“ in Silber bzw. in Bronze vergeben und im übrigen eine angemessene Aufteilung vorgenommen wird. Ergibt sich für den Filmpreis in Bronze eine Stimmengleichheit, so ist eine Aufteilung zwischen den beiden betreffenden Filmen vorzunehmen. Sollte die Verteilung der Preise in den Filmförderungsrichtlinien der/des BKM modifiziert oder geändert werden, sind diese Regelungen vom Vorstand den neuen Bestimmungen anzupassen.

8. Ermittlung der Träger des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises

8.1 Im Rahmen des Deutschen Filmpreises wird jährlich auch ein Ehrenpreis vergeben. In besonderen Fällen können zwei Ehrenpreise vergeben werden. Die Vergabe des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises erfolgt durch eine Auswahlkommission bestehend aus zehn Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand der Deutschen Filmakademie e.V. benannt. Mindestens sechs Mitglieder dieser Auswahlkommission sollen keine Mitglieder des Vorstands der Deutschen Filmakademie e.V. sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen nicht Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. sein.

8.2 Vorschläge zur Vergabe des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises können von allen Mitgliedern der Deutschen Filmakademie e.V. sowie der/dem BKM unterbreitet werden.

8.3 Die Richtlinien für die Tätigkeit der Auswahlkommission werden vom Vorstand erlassen. Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe des Ehrenpreises des Deutschen Filmpreises nach vertraulicher Erörterung. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

9. Sonderregelungen für die Vergabe des Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“

9.1 Der Vorstand entscheidet unter Mitwirkung des Vertreters des BKM darüber, ob in dem jeweiligen Jahr ein Filmpreis für den „Besten ausländischen Film“ vergeben werden soll. Für diesen Fall gelten die nachstehenden Regelungen.

9.2 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis für den „Besten ausländischen Film“ qualifizieren sich alle Filme, die ab dem ersten März des Vorjahres bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Veranstaltung zur Vergabe des „Deutschen Filmpreises“ stattfindet bzw. einem anderen vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen Termin des entsprechenden Jahres, in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens fünf Kopien

(programmfüllende Spielfilme und programmfüllende Animationsfilme) bzw. mit mindestens einer Kopie (Dokumentarfilm) kommerziell in Filmtheatern gestartet wurden. Wird ein Film für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den „Besten programmfüllenden Film“, „Besten Dokumentarfilm“ oder „Besten programmfüllenden Kinder- und Jugendfilm“ gemeldet und erfüllt er die hierfür geltenden Voraussetzungen, so kann er an dem Auswahlverfahren für den „Besten ausländischen Film“ nicht teilnehmen.

9.3 Die Produktionsfirmen und/oder Verleiher der sich hiernach qualifizierenden Filme haben diese bis spätestens 28. Februar oder zu einem anderen vom Vorstand allgemein bekannt gegebenen früheren Termin des entsprechenden Jahres an die Deutsche Filmakademie e.V. zu melden. Der Vorstand kann Vorgaben für das entsprechende Meldeverfahren und Vordrucke festlegen. Insbesondere kann als Bedingung für eine Meldung eines Filmes verlangt werden, dass von der Produktionsfirma oder dem Verleiher eine für das Auswahlverfahren ausreichende Anzahl von DVDs und Videokassetten oder kopierfähiges Ausgangsmaterial des Films zur Fertigung von DVDs und Videos der Deutschen Filmakademie e.V. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

9.4 Bei den sich für den Filmpreis für den „Besten ausländischen Film“ qualifizierenden Filmen entfällt das Vorauswahlverfahren gemäß Ziff. 5 und das Nominierungsverfahren gemäß Ziff. 6. Sie werden gleichzeitig mit der Aufforderung zur Wahl der Träger des Deutschen Filmpreises gemäß Ziff. 7.2 vom Vorstand zur Wahl durch die Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. gestellt. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Deutschen Filmakademie e.V. mit Ausnahme der früheren Träger des Deutschen Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“. Fördermitglieder haben auch insoweit kein Stimmrecht.

9.5 Die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

10. Publikumspreise

Über die Vergabe von und das Auswahlverfahren für die Vergabe von Publikumspreisen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung gesonderte Vorschläge machen.

11. Bestellung des die Wahlverfahren gem. Ziff. 6.6 und 7.4 überwachenden Notars

Die Bestellung des die Wahlverfahren gem. Ziff. 6.6 und 7.4 überwachenden Notars erfolgt im Benehmen mit dem/der BKM durch den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

ANLAGE 1 DER RICHTLINIEN

Anforderungen für die Qualifizierung eines Filmes zur Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis

1. Programmfüllende Filme (einschließlich Kinder- und Jugendfilme und Dokumentarfilme)

1.1 Bescheinigung des Bundesamts für Finanzen und Außenwirtschaft gem. § 17 FFG sowie FSK-Freigabe.

1.2 Kinostart (reguläre kommerzielle Auswertung) in der Zeit vom 01.03. des vorausgehenden Jahres bis zum 28.02. des Jahres, in dem die Vergabe des Deutschen Filmpreises erfolgt, oder, wenn der Tag der Bekanntgabe der Nominierungen nach dem 28.02. liegt, spätestens vor dem Tag der Bekanntgabe der Nominierungen. Dieser Termin wird von der Filmakademie rechtzeitig vor dem Meldetermin bekanntgegeben.

Erfolgt der Kinostart eines Filmes im Dezember des vorausgehenden Jahres oder im Januar oder Februar des laufenden Jahres bzw., wenn der Tag der Bekanntgabe der Nominierungen nach dem 28.02. liegt, spätestens bis einen Tag vor dem Tag der Bekanntgabe der Nominierungen, so qualifiziert sich dieser Film alternativ für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis des Folgejahres, wenn er im Vorjahr nicht zur Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis gemeldet wurde. Eine zweimalige Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis ist nicht möglich.

1.3 Kinostart (reguläre kommerzielle Auswertung) bei Spielfilmen (einschließlich Animationsfilme) mit mindestens fünf Kopien; bei Dokumentarfilmen Kinostart mit insgesamt mindestens 35 Tageseinsätzen im regulären Kinoprogramm. Für Dokumentarfilme, die zwischen März und Ende September 2008 gestartet wurden, ist ein Kinostart mit mindestens einer Kopie ausreichend, so dass es auf die Zahl der Einsätze nicht ankommt. Für die Definition einer „Kopie“ und einer „regulären kommerziellen Kinoauswertung“ ist auf die jeweilige in Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Auswahlrichtlinien (26. August 2008) geltende Fassung des FFG und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen abzustellen.

1.4 Für die Kategorien „Bester programmfüllender Spielfilm“, „Bester programmfüllender Dokumentarfilm“ und „Bester programmfüllender Kinder- und Jugendfilm“ muss eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung des Filmes gegeben sein. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Film zumindest zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllt:

- die Originalfassung des Films ist deutsch
- der Regisseur ist Deutscher oder dem deutschen Kulturkreis zuzurechnen,
- zumindest einer der persönlichen Produzenten des Films im Sinne der Ziff. 4.3 der Richtlinien über das Auswahlverfahren für die Nominierungen zum Deutschen Filmpreis und die Zuerkennung des Deutschen Filmpreises ist Deutscher oder dem deutschen Kulturkreis zuzurechnen.

Sind nicht zwei der vorstehenden Kriterien erfüllt, so bedarf es eines positiven Beschlusses des Vorstands, damit der Film am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis teilnehmen kann. Der Vorstand hat hierbei das Einvernehmen mit dem/der BKM herbeizuführen. Für den Fall, dass zwischen dem Vorstand und dem/der BKM kein Einvernehmen erzielt werden kann, verbleibt die endgültige Entscheidung über die Teilnahme des Films am Auswahlverfahren bei dem/der BKM. Soll ein für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Deutschen Filmpreis gemeldeter Film wegen Fehlens einer erheblichen deutschen kulturellen Prägung des Films zurückgewiesen werden, ist dies dem Produzenten und/oder Verleiher, der den Film gemeldet hat, unverzüglich mitzuteilen. Dem Produzenten und/oder Verleiher ist Gelegenheit zu

geben, zur Frage der erheblichen deutschen kulturellen Prägung des Films Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann hierfür eine Frist setzen. Die Entscheidung des Vorstands bzw. des/der BKM ist verbindlich.

1.5 Eine Fernsehausstrahlung des Films darf nicht vor der Veranstaltung zur Vergabe des Deutschen Filmpreises erfolgen.

2. Bester ausländischer Film

2.1 Kinostart in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 01.03. des laufenden Jahres bis zum 28.02. des folgenden Jahres, in dem die Vergabe des Deutschen Filmpreises für das vorausgehende Jahr erfolgt.

2.2 Kinostart bei programmfüllenden Spielfilmen (einschließlich Animationsfilme) mit mindestens fünf Kopien; bei Dokumentarfilmen Kinostart mit mindestens einer Kopie.

2.3 Eine Fernsehausstrahlung des Films darf nicht vor der Veranstaltung zur Vergabe des Deutschen Filmpreises erfolgen.

ANLAGE 2 DER RICHTLINIEN

Kategorien des Deutschen Filmpreises (Stand: 26.08.2008)

1. Programmfüllende Spielfilme (dotiert)
2. Programmfüllende Dokumentarfilme (dotiert)
3. Programmfüllende Kinder- und Jugendfilme (dotiert)
4. Beste darstellerische Leistungen (männliche und weibliche Haupt- und Nebenrolle) (dotiert)
5. Beste Regie (dotiert)
6. Beste Kamera/Bildgestaltung (dotiert)
7. Bester Schnitt (dotiert)
8. Bestes Szenenbild (dotiert)
9. Bestes Kostümbild (dotiert)
10. Beste Filmmusik (dotiert)
11. Beste Tongestaltung (dotiert)
12. Bestes Drehbuch (dotiert)
13. Ehrenpreis Bester ausländischer Film (nicht dotiert)
14. Ehrenpreis für herausragende Verdienste um den Deutschen Film (nicht dotiert)
15. Publikumspreis für den besten deutschen Film (nicht dotiert)
16. Publikumspreis für den besten Darsteller/die beste Darstellerin (nicht dotiert)

ANLAGE 3 DER RICHTLINIEN

Mitgliedschaften nach Berufsgruppen (Sektionen)

1. Dokumentarfilmer
2. Drehbuchautor
3. Kamera/Bildgestaltung
4. Szenenbild / Kostümbild / Maske
5. Musik / Schnitt / Tongestaltung
6. Produzent
7. Regisseur
8. Schauspieler
9. Spezialeffekte / Technik
10. Sonstige Mitgliedschaften
11. Preisträger des Deutschen Filmpreises für den „Besten ausländischen Film“
12. Ehrenmitglieder
(Preisträger für langjähriges und hervorragendes Wirken im Deutschen Film, Ehrenpreisträger sowie Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands gem. Ziff. 3.9 der Satzung)
13. Fördermitglieder

ANLAGE 4 DER RICHTLINIEN

Anzahl der für die einzelnen Filmpreiskategorien von den Auswahlkommissionen auszuwählenden Filme und Einzelleistungen

	Filmpreiskategorie	Anzahl
1.	Programmfüllende Spielfilme	12 bis 15
2.	Programmfüllende Dokumentarfilme	4
3.	Programmfüllende Kinder- und Jugendfilme	4
4.	Beste männliche und beste weibliche Haupt- und Nebenrolle	je 6 bis zu 12
5.	Beste Regie	6 bis zu 12
6.	Beste Kamera/Bildgestaltung	6 bis zu 12
7.	Bester Schnitt	6 bis zu 12
8.	Bestes Szenenbild	6 bis zu 12
9.	Bestes Kostümbild	6 bis zu 12
10.	Beste Filmmusik	6 bis zu 12
11.	Beste Tongestaltung	6 bis zu 12
12.	Bestes Drehbuch	6 bis zu 12